

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
[poststelle@sms.sachsen.de](mailto:poststelle@sms.sachsen.de)

- Vorab per E-Mail -

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

**1. Zusammenfassung**

Haushaltsauswirkungen		
davon Freistaat		
Ausgaben	2018:	50.000.000 Euro
	2019:	50.047.410 Euro
	2020:	50.047.410 Euro
Einnahmen	2018:	50.000.000 Euro
	2019:	50.000.000 Euro
	2020:	50.000.000 Euro
davon Kommunen		
Ausgaben	2018:	5.457.000 Euro
	2019:	6.879.410 Euro
	2020:	5.854.410 Euro
Einnahmen	2018:	5.457.000 Euro
	2019:	6.879.410 Euro

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1704  
Telefax +49 351 564-1799

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
43-0500.40-01/780 III

**Ihre Nachricht vom**  
9. November 2017

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/1-II.NKR-3240/17

Dresden,  
20. Dezember 2017

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)



	2020: 5.854.410 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	nicht quantifizierbare Belastung
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	nicht quantifizierbare Belastung
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen
jährlicher Personalaufwand	38.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	190 Euro
jährlicher Sachaufwand	5.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierbare Belastungen
jährlicher Personalaufwand	70.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	190 Euro
jährlicher Sachaufwand	11.000 Euro
Hinzu kommen die bereits im "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen" des Bundes dargestellten Auswirkungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.	
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.</p> <p>Durch die Einrichtung der Clearingstelle, mit der Aufgabe zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln, können perspektivisch streitige Verfahren vermieden und der Erfüllungsaufwand für Bürger und Freistaat gesenkt werden.</p> <p>Die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens sind durch die in § 10a und § 23 Abs. 2 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB-E) enthaltenen Verordnungsermächtigungen nicht vollständig abschätzbar.</p>	

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt zu tiefgreifenden Änderungen in der Eingliederungshilfe. Mit dem Herauslösen der Leistungen aus dem Fürsorgerecht des SGB XII in das Leistungsrecht des SGB IX, verbunden mit der Schaffung eines neuen Leistungsträgers, dem Träger der Eingliederungshilfe, ändert sich der Rechtscharakter der Leistungen. Außerdem führen die Regelungen des BTHG zu einer Erweiterung des Leistungskataloges und folglich zu höheren Transferaufwendungen. Die Steuerungsmöglichkeiten zur Kostendämpfung im Rahmen des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes bzw. des Gesamtplanverfahrens sind dagegen eher gering.

Eine belastbare Prognose zur Entwicklung der Kosten fällt dabei schwer, da das neue Leistungsrecht zeitlich gestuft in Kraft tritt und unklar ist, ob und in welchem Umfang die neuen und veränderten Leistungsansprüche von den Leistungsberechtigten zukünftig angenommen werden. Die Einschätzungen reichen von angenommenen Entlastungen durch den Bund über eine weitgehende Kostenneutralität durch das Land bis hin zu erheblichen Kostenbelastungen in dreistelliger Millionenhöhe bis 2025 durch die kommunale Seite.

Vor diesem Hintergrund hält der Normenkontrollrat die im Gesetz vorgesehene verbindliche Erfassung der Kostenfolgen wie auch die Evaluierung der Kosten zu drei Terminen für sachgerecht. Unklar bleibt jedoch, in welchem institutionellen Format diese Untersuchungen bewertet werden. Der Normenkontrollrat regt an hierzu im Gesetz eine Regelung zu treffen.

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1 Regelungsinhalt**

Mit dem Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbands Sachsen sollen u.a.

- das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) umgesetzt werden,
- die Kreisfreien Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) als Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt und die Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger abgegrenzt werden,
- die bisherigen Zuständigkeitsregelungen für den Bereich der Sozialhilfe angepasst werden,
- dem KSV neue Aufgaben übertragen werden,
- beim KSV eine Clearingstelle, mit der Aufgabe zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln, eingerichtet werden und
- eine Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 94 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) n.F. beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

## **2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz**

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes unterliegt das Normsetzungsvorhaben im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung des BTHG weitestgehend nicht dem Prüfbereich des Sächsischen Normenkontrollrates. Der Erfüllungsaufwand wurde bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat auf Bundesebene geprüft.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet darüber hinaus Zuständigkeitsregelungen für die die Darstellung des Erfüllungsaufwandes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRK entfällt.

Nach Angaben des Ressorts lässt sich für den KSV ein Erfüllungsaufwand insoweit ermitteln, als sich mit dem Vollzug von § 3 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfes der Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG-E) ein einmaliger Erfüllungsaufwand für den KSV in Höhe von ca. 190 Euro ergibt. Beim SMS lässt sich mit der zu tätigen Anforderung an den KSV ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 190 Euro ermitteln. Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## 2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz entstehen für den Freistaat Sachsen 2018 Kosten in Höhe von 50.000.000 Euro und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils Kosten in Höhe von 50.047.410 Euro. Im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung sind Kosten in Höhe von jährlich 50.000.000 Euro für die entsprechenden Jahre bereits enthalten. Dem stehen jährliche Einnahmen aus Bundesmitteln in Höhe von jeweils 50.000.000 Euro gegenüber.

Das Regelungsvorhaben führt 2018 bei den Kreisfreien Städten und Landkreisen zu Ausgaben in Höhe von 5.457.000 Euro, im Jahr 2019 in Höhe von 6.879.410 Euro und im Jahr 2020 in Höhe von 5.854.410 Euro. Dem stehen Einnahmen in jeweils gleicher Höhe gegenüber. Die Ausgaben und Einnahmen sind in den Ausgaben und Einnahmen des Landes enthalten.

Für die Einrichtung der Geschäftsstelle beim Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen entsteht ab 2020 ein Stellenbedarf von 0,5 Stellen.

## 2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

Für zahlreiche Regelungen entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG, da Bundesrecht umgesetzt wird, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde. Zudem entfällt das Prüfungsrecht u.a. für die Übertragung des Fördervollzuges von Freiwilligendiensten vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf den KSV aufgrund der Festlegung von Zuständigkeiten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG.

#### 2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Der gemäß § 10a Absatz 1 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 beim KSV einzurichtenden Clearingstelle gehören u.a. ein Vertreter der maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und ein Vertreter der Verbände der Leistungserbringer an. Hierdurch entsteht für Bürger und Wirtschaft ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Die Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. in § 10a Absatz 2 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 verursacht Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft in nicht quantifizierbarer Höhe, da der Arbeitsgemeinschaft Vertreter der Leistungserbringer sowie Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen angehören.

#### 2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. in § 10a Absatz 2 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 verursacht Erfüllungsaufwand für den Freistaat in nicht quantifizierbarer Höhe, da der Arbeitsgemeinschaft Vertreter des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums angehören.

Eine gemäß § 10a Absatz 3 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 neu beim Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzurichtende unabhängige Geschäftsstelle koordiniert künftig die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Darüber hinaus fungiert die Geschäftsstelle auch als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen. In dieser Funktion nimmt sie grundsätzliche Fragen

und Anregungen zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe entgegen und gibt dazu Stellungnahmen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft ab. Dies bedarf einer qualifizierten Ausbildung im gehobenen Dienst. Der Aufgabenumfang kann analog bisheriger Erfahrungen mit einem Arbeitsumfang von 20 Stunden pro Woche quantifiziert werden. Hieraus resultieren ab 2020 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 38.018 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 5.000 Euro.

Beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz löst die zu tätige Anforderung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 SächsKomSozVG-E an den KSV einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 190 Euro aus. Das Ressort beabsichtigt im Rahmen der Neuregelung keine regelmäßige Datenübermittlung an das Statistische Landesamt. Diese soll nur im Bedarfsfall auf Anforderung erfolgen. Ein hierdurch ggf. entstehender Personalmehrbedarf wäre im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

#### 2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Einrichtung einer Clearingstelle beim KSV gemäß § 10a Absatz 1 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 hat Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Von den insgesamt 12.357 Entscheidungen nach dem SGB XII im Jahr 2016 durch den KSV wurden 739 durch Widerspruch (5,98 %) und weitere 158 durch Klage (1,28 %) streitig gestellt. Insgesamt werden für das Jahr 2015 im Bericht des Statistischen Landesamtes Sachsen 42.776 Empfänger von Leistungen zur Eingliederungshilfe ausgewiesen. Unter der Annahme einer Widerspruchs- und Klagequote von 7,26 % auf die Bearbeitungsfälle ergibt sich eine maximale Anzahl von 3.100 Leistungsberechtigten, die mit der Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe nicht einverstanden sind. Diesen steht ab 2020 auch der Weg zur Clearingstelle offen. Da jedoch auch weiterhin der Rechtsweg offen steht und das Clearingverfahren nicht obligatorisch ist, ist damit zu rechnen, dass nur jeder zweite Leistungsberechtigte auch diese Option in Anspruch nimmt. Bei einem Bearbeitungsaufwand in der Geschäftsstelle je Fall mit 75 Minuten durchschnittlicher Bearbeitungszeit ergibt sich bei 1.500 Fällen ein Mehraufwand von 1.875 Stunden p.a. mittlerer Dienst. Daraus resultieren unter Zugrundelegung der VwV

Kostenfestlegung 2013 ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 70.331 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 11.438 Euro.

Der gemäß § 10a Absatz 1 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 beim KSV einzurichtenden Clearingstelle gehören u.a. ein Vertreter des Kommunalen Sozialverbands Sachsen und ein Vertreter der übrigen Träger der Eingliederungshilfe an. Hierdurch entsteht auf kommunaler Ebene ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Die Erweiterung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 SGB IX n.F. in § 10a Absatz 2 des Entwurfes der Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2020 verursacht Erfüllungsaufwand auf kommunaler Ebene in nicht quantifizierbarer Höhe, da der Arbeitsgemeinschaft Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe angehören.

Für den KSV entsteht mit dem Vollzug von § 3 Absatz 5 Satz 2 SächsKomSozVG-E ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 190 Euro.

## **2.5 Weitere Wirkungen**

Keine.

## **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Durch die Einrichtung der Clearingstelle, mit der Aufgabe zwischen dem Leistungsberechtigten und dem zuständigen Eingliederungshilfeträger bei Streitigkeiten im Einzelfall zu vermitteln, können perspektivisch streitige Verfahren vermieden und der Erfüllungsaufwand für Bürger und Freistaat gesenkt werden.



Die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens sind durch die in § 10a und § 23 Abs. 2 SächsAGSGB-E enthaltenen Verordnungsermächtigungen nicht vollständig abschätzbar.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) führt zu tiefgreifenden Änderungen in der Eingliederungshilfe. Mit dem Herauslösen der Leistungen aus dem Fürsorgerecht des SGB XII in das Leistungsrecht des SGB IX, verbunden mit der Schaffung eines neuen Leistungsträgers, dem Träger der Eingliederungshilfe, ändert sich der Rechtscharakter der Leistungen. Außerdem führen die Regelungen des BTHG zu einer Erweiterung des Leistungskataloges und folglich zu höheren Transferaufwendungen. Die Steuerungsmöglichkeiten zur Kostendämpfung im Rahmen des neuen Bedarfsermittlungsinstrumentes bzw. des Gesamtplanverfahrens sind dagegen eher gering.

Eine belastbare Prognose zur Entwicklung der Kosten fällt dabei schwer, da das neue Leistungsrecht zeitlich gestuft in Kraft tritt und unklar ist, ob und in welchem Umfang die neuen und veränderten Leistungsansprüche von den Leistungsberechtigten zukünftig angenommen werden. Die Einschätzungen reichen von angenommenen Entlastungen durch den Bund über eine weitgehende Kostenneutralität durch das Land bis hin zu erheblichen Kostenbelastungen in dreistelliger Millionenhöhe bis 2025 durch die kommunale Seite.

Vor diesem Hintergrund hält der Normenkontrollrat die im Gesetz vorgesehene verbindliche Erfassung der Kostenfolgen wie auch die Evaluierung der Kosten zu drei Terminen für sachgerecht. Unklar bleibt jedoch, in welchem institutionellen Format diese Untersuchungen bewertet werden. Der Normenkontrollrat regt an hierzu im Gesetz eine Regelung zu treffen.

gez.  
Czupalla  
Vorsitzender

gez.  
Lucassen  
Berichterstatter